Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 11. Dezember 1997	Nummer 49

Inhalt Seite

Ministerium des Innern

Richtlinien des Ministeriums des Innern über den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg 962

Zusammenschluß der Gemeinden Röpersdorf und Sternhagen (Amt Nordwestuckermark) zu der neuen Gemeinde Röpersdorf/Sternhagen 966

Eingliederungen der Gemeinden Altwriezen/Beauregard, Schulzendorf, Rathsdorf/Neugaul und Eichwerder in die Stadt Wriezen 966

Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten

Prüfungstermine des im Mai 1998 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung 966

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Änderung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg 967

Änderung einer Richtlinie und eines Runderlasses 967

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Förderaufgaben 968

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 49/1997

Richtlinien des Ministeriums des Innern über den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg

Vom 12. November 1997

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinien regeln den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden und der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages. Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium des Innern, das dafür eine besondere Abteilung unterhält (§ 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes - BbgVerfSchG). Polizeibehörden sind die Polizeipräsidien und das Landeskriminalamt des Landes Brandenburg (§ 1 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes - POG Bbg).

1.2 Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen (§ 1 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes - BbgPolG).

Darüber hinaus hat die Polizei nach § 1 Abs. 4 BbgPolG die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. Hierzu gehört insbesondere die Strafverfolgung nach § 163 der Strafprozeßordnung (StPO).

1.3 Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren, die diesen Schutzgütern drohen (§ 1 BbgVerfSchG).

Zur Erfüllung ihres Auftrages sammelt die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,

- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

und wertet sie aus.

Voraussetzung für ihr Tätigwerden ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte (§ 3 Abs. 1 BbgVerfSchG). Tatsächliche Anhaltspunkte sind konkrete Umstände, die bei vernünftiger Betrachtung auf Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgVerfSchG hindeuten und die deshalb weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen. Dabei reicht es aus, daß in einer Gesamtschau unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen alle konkreten Umstände auf entsprechende Bestrebungen oder Tätigkeiten hindeuten, auch wenn jeder Umstand für sich genommen nicht genügt.

1.4 Polizei und Verfassungsschutz sind getrennte Behörden mit jeweils eigener Zuständigkeit und eigenen Befugnissen. Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Polizei stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu (§ 6 Abs. 4 BbgVerfSchG).

1.5 Die Polizeibehörden und die Verfassungsschutzbehörde informieren sich gegenseitig

- über Sachverhalte nach Maßgabe des Vierten Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes einschließlich personenbezogener Daten, deren Kenntnis für die andere Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, und

- über operative Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung, die sich mit Maßnahmen der anderen Behörde überschneiden oder diese Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

Bei sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht ist der Verfassungsschutzbehörde sofort darüber Kenntnis zu geben, damit diese unverzüglich eine operative Nutzung der Informationen prüfen kann.

Darüber hinaus besteht eine gegenseitige Unterrichtungspflicht über Sachverhalte, die die andere Behörde oder die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefährden könnten; personenbezogene Daten werden dabei übermittelt, soweit dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist.

2. Informationsübermittlung durch die Polizeibehörden an die Verfassungsschutzbehörde (§ 14 BbgVerfSchG)

2.1 **Übermittlung ohne Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde**

Die Polizeibehörden teilen der Verfassungsschutz-

behörde **vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis** von sich aus alle ihr bekanntgewordenen sach- und personenbezogenen Informationen über Bestrebungen

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
- die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

und über

- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht

mit.

2.1.1 Die Polizeibehörden übersenden zu diesem Zweck der Verfassungsschutzbehörde unter anderem

- Zwischenberichte in Staatsschutzangelegenheiten, die neue Erkenntnisse von Bedeutung zusammenfassen sowie die Abschlußberichte in Staatsschutzangelegenheiten, die für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind. Hierzu ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Die Polizeibehörden bitten die Staatsanwaltschaften gleichzeitig mit der Übersendung des Zwischen- oder Abschlußberichtes (§ 163 Abs. 2 Satz 1 StPO) um Zustimmung.

2.1.2 Das Landeskriminalamt übersendet zu diesem Zweck der Verfassungsschutzbehörde

- alle relevanten Informationen, die als Meldungen im Rahmen der Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S) erfolgen, mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nach § 39 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 3 BbgPolG (Daten über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie künftig Straftaten begehen wird).

Die Mitteilung ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist (§ 14 Abs. 2 BbgVerfSchG). Ein zureichender Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) ist nicht Voraussetzung.

2.2 **Übermittlung auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde**

2.2.1 Die Polizeibehörden übermitteln der Verfassungsschutzbehörde auf Anforderung Informationen, die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die sie

- nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder
- nur mit übermäßigem Aufwand oder
- nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme

erheben könnte.

Die Polizeibehörden dürfen nur die personenbezogenen Daten übermitteln, die ihnen bekannt sind oder die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. Die Polizei darf personenbezogene Daten nicht lediglich zum Zweck der Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde erheben.

2.2.2 Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung von inhaltlichen Informationen aus Ermittlungsverfahren sind an die Staatsanwaltschaften und lediglich in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit an die Polizei zu richten. Die Verfassungsschutzbehörde hat darzulegen, daß ein Fall besonderer Eilbedürftigkeit vorliegt. Die Staatsanwaltschaft ist in diesen Fällen unverzüglich zu benachrichtigen.

2.3 **Übermittlungsverbote**

Auf die Übermittlungsverbote nach § 19 BbgVerfSchG und den Minderjährigenschutz nach § 20 BbgVerfSchG wird hingewiesen. Als besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen im Sinne des § 19 Nr. 4 BbgVerfSchG sind beispielsweise § 98b Abs. 3 Satz 3 StPO (Rasterfahndung), § 100d Abs. 2 in Verbindung mit § 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO (Abhören und Aufzeichnen mit technischen Mitteln), § 110e StPO (Verdeckte Ermittler) zu beachten. Sie stehen einer Übermittlung für Zwecke des Verfassungsschutzes entgegen, soweit eine Sonderregelung (bereichsspezifische Zweckänderungsbestimmung) dies nicht ausdrücklich gestattet (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 BbgVerfSchG unter den dort genannten Voraussetzungen für Informationen aus der Telefonüberwachung nach § 100a StPO). Eine entsprechende Verwendungsbeschränkung gilt auch für die nach § 100c Abs. 1 Nr. 1a und b StPO (Lichtbilder und Bildaufzeichnungen sowie sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel) und § 163e StPO (polizeiliche Beobachtung) erlangten Informationen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Maßnahmen bekanntgeworden sind, ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BbgVerfSchG bestehen (§ 14 Abs. 4 BbgVerfSchG).

Die Nummer 3.3 gilt entsprechend.

3. Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an die Polizeibehörden (§§ 16 Abs. 1, 17 BbgVerfSchG)

3.1 **Übermittlung ohne Ersuchen einer Polizeibehörde**

3.1.1 Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis der zuständigen Polizeibehörde von sich aus ihr bekanntgewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von

a) Staatsschutzdelikten (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG) oder

b) sonstigen Straftaten, bei denen aufgrund der Zielsetzung des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder

c) Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches (StGB)

erforderlich ist.

3.1.2 Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt ferner alle ihr bekanntgewordenen Informationen an die zuständigen Polizeibehörden, die erforderlich sind, um eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert abzuwehren.

3.1.3 Die Verfassungsschutzbehörde kann den Polizeibehörden alle nicht personenbezogenen Erkenntnisse übermitteln, die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sein können.

3.2 **Übermittlung auf Ersuchen einer Polizeibehörde**

Auf Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde übermittelt ihr die Verfassungsschutzbehörde auch Informationen, die in einem bei ihr geführten Strafermittlungsverfahren benötigt werden, wenn die in Nummer 3.1.1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

3.3 **Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung von Informationen unterbleibt, wenn

- eine Prüfung ergibt, daß die Information zu löschen oder für den Empfänger nicht mehr erforderlich ist (§ 19 Nr. 1 BbgVerfSchG),
- erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen (§ 19 Nr. 2 BbgVerfSchG), wovon in der Regel auszugehen ist, wenn die Information die engere Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person berührt,
- überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere der Quellenschutz, dies erfordern (§ 19 Nr. 3 BbgVerfSchG) oder
- besondere Übermittlungsregelungen der Weitergabe entgegenstehen (§ 19 Nr. 4 BbgVerfSchG).

4. Verfahrensgrundsätze

4.1 **Allgemeines**

4.1.1 Maßnahmen der einen Behörde dürfen die der anderen nicht beeinträchtigen. Deshalb informieren sich die betroffenen Behörden erforderlichenfalls über Aufklärungsfelder oder Beobachtungsobjekte, in denen sie operative Maßnahmen durchführen wollen. Jede Behörde hat die andere zum frühestmöglichen Zeitpunkt über solche bekanntgewordenen Umstände zu unterrichten, die den Erfolg laufender Maßnahmen oder die dabei eingesetzten Personen gefährden können.

4.1.2 Jede Behörde darf die von der anderen empfangenen personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden.

4.1.3 Jede Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen.

4.1.4 Jede Behörde hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die eingehenden Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden. Personenbezogene Daten, deren Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen. Sind personenbezogene Daten in Akten derart miteinander verbunden, daß eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Unterlagen nicht vernichtet. In diesem Fall sind die nicht erforderlichen Daten zu sperren (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes - Bbg DSG). Die Sperrung ist auf dem betreffenden Aktenstück zu vermerken.

4.1.5 Soweit sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig erweisen, sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen.

4.1.6 Der Empfänger darf Informationen nicht an Dritte weiterleiten, wenn dies von der übermittelnden Stelle ausgeschlossen wurde.

4.1.7 Die Informationsübermittlung zwischen den Behörden ist auch durch Gewährung von Akteneinsicht möglich. Personenbezogene Daten, deren Übermittlung für die Aufgaben der empfangenden Stelle nicht erforderlich sind, sind in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.

4.2 **Verfahren bei der Informationsübermittlung durch die Polizeibehörden an die Verfassungsschutzbehörde**

4.2.1 Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde sind grundsätzlich schriftlich an die Polizeibehörden zu richten. In Ausnahmefällen, z. B. in Eilfällen, können die Ersuchen auch mündlich oder telefonisch beim Abteilungsleiter Einsatz/Ermittlungen (Leiter E/E) oder einem von ihm hierfür beauftragten Bediensteten bzw. beim Landeskriminalamt beim Leiter der Staatsschutzabteilung oder dessen Abwesenheitsvertreter gestellt werden. Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen und anschließend schriftlich zu wiederholen. Telefonische Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die anfragende Person Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde ist.

4.2.2 Die Ersuchen sind zu begründen. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Begründung so zu fassen, daß ersichtlich ist, daß sie die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 BbgVerfSchG benötigt. Das Vorliegen von Übermittlungsverboten ist von der Polizei zu prüfen. Soweit das Ersuchen auf die Übermittlung personenbezogener Daten gerichtet ist, hat die Verfassungsschutzbehörde die Angaben zu konkretisieren. Sie hat nach Möglichkeit insbesondere den Namen (und den Geburtsnamen), Vornamen, Geburtsdatum sowie den Geburtsort anzugeben, so daß Personenverwechslungen ausgeschlossen sind.

4.2.3 Über die Beantwortung von Ersuchen sowie über die Weitergabe von Informationen, denen kein Ersuchen zugrunde liegt, entscheidet bei den Polizeipräsidien der Leiter E/E oder dessen Abwesenheitsvertreter, beim Landeskriminalamt der Leiter der Staatsschutzabteilung oder dessen Abwesenheitsvertreter. Über Fälle von besonderer Bedeutung ist unverzüglich der Behördenleiter zu informieren. Dieser setzt die Polizeiabteilung des Innenministeriums in Kenntnis.

4.2.4 In den Polizeibehörden und dem Landeskriminalamt sind alle Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde und deren Beantwortung sowie die Informationen, die ohne ein Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden, aktenkundig zu machen. Soweit die Informationen personenbezogene Daten enthalten, sind nach Möglichkeit auch der Name (ggf. der Geburtsname), Vorname, das Geburtsdatum sowie der Geburtsort aktenkundig zu machen.

4.2.5 Alle Informationen, die der Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden, sind nachrichtlich dem Landeskriminalamt zuzuleiten.

4.3 **Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde**

Die Polizeibehörden führen keine Register im Sinne von § 15 BbgVerfSchG.

4.4 **Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörde bei Beteiligung anderer Verfassungsschutzbehörden**

Über die Tatsache von Informationsübermittlungen von Polizeibehörden an das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst oder die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Landes sowie bei Übermittlungsersuchen dieser Behörden an Polizeibehörden ist die Verfassungsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht bei Anfragen dieser Behörden im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen.

4.5 **Verfahren bei der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an die Polizeibehörden**

4.5.1 Ersuchen der Polizeibehörden sind grundsätzlich schriftlich an die Verfassungsschutzbehörde zu richten. Im Ausnahmefall, z. B. aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit, können die Ersuchen auch mündlich oder telefonisch beim jeweils zuständigen Referatsleiter oder dessen Abwesenheitsvertreter gestellt werden. Sie sind aktenkundig zu machen und anschließend schriftlich zu wiederholen. Telefonische Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die anfragende Person Mitarbeiter einer Polizeibehörde ist.

4.5.2 Die Ersuchen sind zu begründen. Die Polizeibehörden haben die Begründung so zu fassen, daß sie den Grund des Ersuchens hinreichend verdeutlicht und ersichtlich ist, daß sie die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 BbgPolG benötigen. Detaillierter Angaben bedarf es hierzu nicht. Das Vorliegen von Übermittlungsverboten ist von der Verfassungsschutzbehörde zu prüfen. Soweit das Ersuchen auf die Übermittlung personenbezogener Daten gerichtet ist, haben die Polizeibehörden die Angaben zu konkretisieren. Sie haben nach Möglichkeit den Namen (und den Geburtsnamen), Vornamen, Geburtsdatum sowie den Geburtsort anzugeben, so daß Personenverwechslungen ausgeschlossen sind.

4.5.3 Über die Beantwortung von Ersuchen sowie über die Weitergabe von Informationen, denen kein Ersuchen zugrunde liegt, entscheidet der jeweils zuständige Referatsleiter oder dessen Abwesenheitsvertreter. Über Fälle von besonderer Bedeutung ist unverzüglich der Abteilungsleiter zu informieren.

5. Schlußbestimmungen

5.1 Bei der Übermittlung von Informationen sowie bei ihrer Aufbewahrung ist die Verschlußsachenanweisung für die Behörden des Landes Brandenburg besonders zu beachten.

5.2 Die Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S) bleiben unberührt. Sie regeln nicht die Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde.

5.3 Diese Richtlinien gelten nicht für die Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nach § 3 Abs. 2 BbgVerfSchG.

5.4 Diese Richtlinien gelten im Verhältnis zwischen der Polizeiabteilung einschließlich des Lagezentrums des Ministeriums des Innern und der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums des Innern sinngemäß.

5.5 Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zusammenschluß der Gemeinden Röpersdorf und Sternhagen (Amt Nordwestuckermark) zu der neuen Gemeinde Röpersdorf/Sternhagen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. November 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Röpersdorf und Sternhagen
(Landkreis Uckermark/Amt Nordwestuckermark)
zur neuen Gemeinde Röpersdorf/Sternhagen

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Röpersdorf/Sternhagen wird zum 1. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 73 473

Eingliederungen der Gemeinden Altwriezen/ Beauregard, Schulzendorf, Rathsdorf/Neugaul und Eichwerder in die Stadt Wriezen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 18. November 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederungen der Gemeinden

Altwriezen/Beauregard, Schulzendorf, Rathsdorf/Neugaul
und Eichwerder
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Wriezen)

in die Stadt Wriezen
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Wriezen)

genehmigt.

Die Eingliederungen werden zum 31. Dezember 1997 wirksam.

Durch die Eingliederungen wird das Amt Wriezen mit Wirkung zum 31. Dezember 1997 aufgelöst. Mit dem Wirksamwerden der Eingliederungen wird die Stadt Wriezen Rechtsnachfolgerin des Amtes Wriezen.

Prüfungstermine des im Mai 1998 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
- Justizprüfungsamt -
Vom 19. November 1997

1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Mai 1998 den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. November 1996 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

2. Ort und Zeit

2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Freitag, den	15. Mai (Zivilrecht)
Montag, den	18. Mai (Zivilrecht)
Dienstag, den	19. Mai (Zivilrecht)
Freitag, den	22. Mai (Zivilrecht)
Montag, den	25. Mai (Strafrecht)
Dienstag, den	26. Mai (Strafrecht)
Donnerstag, den	28. Mai (Verwaltungsrecht)
Freitag, den	29. Mai (Verwaltungsrecht)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4. Teilnehmer, Zulassung

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben, werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Zweite Änderung der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg

Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Vom 19. November 1997

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Milch-Garantiemengen-Verordnung im Land Brandenburg vom 1. Juni 1994 (ABl. S. 877), zuletzt geändert durch Erlaß vom 2. Juli 1997 (ABl. S. 639), werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 Satz 1 werden die Wörter "und übernommene Ställe und Anlagen ganz oder teilweise weiterzunutzen" gestrichen.

2. In Nummer 5.4.1 Satz 2 wird die Angabe "LN" durch die Angabe "Hauptfutterfläche (HFF)" ersetzt.

3. In Nummer 6 Satz 3 werden die Wörter "bei Beibehaltung der Identität des Milcherzeugers" gestrichen.

4. Diese Änderung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Änderung einer Richtlinie und eines Runderlasses

Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Vom 20. November 1997

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Beihilfen und finanziellen Unterstützungen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit im Jahre 1997 vom 16. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 11) wird wie folgt geändert:

 a) In der Überschrift werden die Worte "im Jahre 1997" gestrichen.

 b) In Satz 1 der Nummer 1.4 werden die Worte "10. Januar 1996 (ABl. S. 63)" durch die Worte "13. August 1997 (ABl. S. 730)" ersetzt.

 c) In Satz 1 der Nummer 2.3 werden die Worte "10. Januar 1996" durch die Worte "13. August 1997" ersetzt.

 d) Die Sätze 3 und 4 der Nummer 5.2.3 werden gestrichen.

2. Der Runderlaß "Durchführung der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämienverordnung vom 19. April 1995 (BGBl. I S. 528)" vom 26. September 1995 (ABl. S. 892) wird wie folgt geändert:

 Die Nummer 6 wird gestrichen.

3. Inkrafttreten

 Diese Änderungen treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

A 11271 Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Förderaufgaben

Vom 1. November 1997

1. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der durch die Abteilung "Gleichstellung, Frauen und Familie" erarbeiteten Förderprogramme wird dem Landesamt für Soziales und Versorgung übertragen.

 Unter dem Vorbehalt der Einzelentscheidung umfaßt die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung die Prüfung der Förderanträge, die Erteilung der Förderbescheide, die Mittelbewirtschaftung und die Prüfung der Verwendungsnachweise.

2. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0